

**Rede
von**

Wiebke Osigus, MdL

zu TOP Nr. 17

Erste Beratung

**Frauenrechte stärken – Gesundheit schützen –
§ 219 a Strafgesetzbuch streichen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 18/27

und TOP Nr. 18

Erste Beratung

**§ 219 a abschaffen! – Informationsrecht ist ein Men-
schenrecht**

Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 18/31

während der Plenarsitzung vom 14.12.2017
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren,

heute zum Thema § 219a StGB - Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft - zu sprechen, birgt Konfliktpotenzial. Ein schmaler Grat in einer Diskussion, in der sich schnell emotionale, moralische, gesellschaftliche, rechtliche, aber auch politische Aspekte mischen. Da stößt man an die historischen Wurzeln im Nationalsozialismus, da werden Frauenrechtler und Abtreibungsgegner hellhörig, da mischt sich Wissen mit Meinung.

Um sich zu einer solchen Bewertung aufzumachen, lohnt es sich jedoch kurz in-
nezuhalten und sich zu vergewissern, von wo aus man losgehen möchte. Vor al-
lem lohnt es sich, die Bewertung auf einer sachlichen Ebene vorzunehmen.

Wo stehen wir?

§ 219a StGB beinhaltet ein Werbeverbot und findet sich im hinteren Bereich des sogenannten Abtreibungsrechts. Seit gut 20 Jahren dürfen Frauen straffrei eine Schwangerschaft abbrechen. Voraussetzung ist, dass die 12. Woche nicht überschritten ist, der Abbruch durch einen Arzt erfolgt und sie sich zuvor beraten lassen haben.

Nach § 219a StGB steht es unter Strafe, wenn man *„öffentlich (...) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise (...) Dienste (...) oder Mittel (...) zur Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anpreist“*.

Eine sperrige Formulierung, ein Delikt zum Schutz des ungeborenen Lebens, dass verhindern will, dass ein Abbruch in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird. So die Kommentarliteratur.

Worum geht also?

Es geht um Werbung mit den Möglichkeiten, eine Schwangerschaft abzubrechen. Werbung im klassischen Sinne führt zu einem Impuls. Unser Fokus muss sich also darauf richten, ob und inwieweit dies gewollt ist.

Es geht in der Bewertung gerade nicht darum, wie man sich zum Schwangerschaftsabbruch als solchem positioniert. Die §§ 218-219 StGB machen hierzu klare Vorgaben. Wir müssen uns also in der Bewertung des § 219a StGB bewusst werden, dass es nicht um den Umstand Abtreibung ja/nein geht. Es geht auch nicht um umstrittene Kompromisse zwischen Lebensrecht und persönlicher Freiheit, die wiederholt Gegenstand moralischer Diskussionen sind.

Es geht schlicht um die Frage, ob jemand öffentlich den Abbruch einer Schwangerschaft gegen finanziellen Ausgleich anbieten darf oder nicht. Nach der derzeitigen Rechtslage genügt hierfür schon das reguläre Arzthonorar, um das Merkmal Vermögensvorteil und damit eine Strafbarkeit zu erfüllen. Allerdings richtet sich der Paragraf nicht ausschließlich gegen Ärzte als Täter, sondern trifft jeden, der die Voraussetzungen erfüllt. Wir müssen uns also fragen, ob dies zeitgemäß ist.

Ist es gesellschaftlich noch richtig, dass Informationen über die dargestellten Möglichkeiten nur im 1:1-Kontakt übergeben werden dürfen? Wohlgemerkt, dies ist straffrei.

Die Absätze 2 und 3 des § 219a StGB sehen vor, dass es straffreie Formen der Werbung gibt. So dürfen sachliche Informationen gegenüber Beratungsstellen, Ärzten und Krankenhäusern zur Verfügung gestellt werden. Hier fehlt das Merkmal „Öffentlich“. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Möglichkeiten in pharmazeutischen und ärztlichen Fachblättern. Auch dies ist straffrei. Der entscheidende Punkt ist also der Vermögensvorteil – bei dem die Befürchtung der Ausbeutung besteht – und die Sorge um eine etwaige Verharmlosung.

Meine Damen und Herren,

das Urteil des Amtsgerichts Gießen hat einem Paragrafen Aufmerksamkeit gebracht, der in der Kriminalstatistik kaum eine bedeutende Rolle spielt. Allerdings ist es eine richtungsweisende Entscheidung, ob und inwieweit eine Gesellschaft Vorgaben in diesem Bereich machen möchte. Trifft es noch die Lebenswirklichkeit? Leider liegt die schriftliche Urteilsbegründung bisher noch nicht vor, so dass ich mir per heute keine abschließende Beurteilung erlauben möchte.

Meine Damen und Herren,

ist also der § 219a StGB zu rigoros, zu weit und überflüssig? Löst man sich von der rechtlichen Sichtweise und begibt sich auf die gesellschaftlichen Ebenen, hört man verschiedenes.

Es gibt diejenigen, die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche befürworten. Betroffene Frauen sollen möglichst offen zugängliche Informationen erhalten. Einer der ersten Anlaufstellen in dieser Situation ist mit Sicherheit eine Suchmaschine im Internet, mit der man sich einen ersten Überblick verschafft. Ist es dann richtig, Patientenrechte durch § 219a StGB einzuschränken? Ich frage dies bewusst provokativ.

Kritiker befürchten dann zunächst die Treffer auf den Seiten etwaiger Abtreibungsgegner. Führt dies zum Schutz des ungeborenen Lebens und – ist das gewollt? Ist es nicht vielmehr eine Art Bevormundung, die Werbung im virtuellen Bereich nur auf eine einseitige Darstellung zu verkürzen, weil § 219a StGB gerade dagegen steht? Muss es nicht unser Anspruch sein, möglichst umfassend zu informieren im Vertrauen darauf, dass jede Frau mit der Entscheidung verantwortungsvoll umgeht? Und ist es nicht vielmehr so, dass dann auch Abtreibungsangebote aus dem nichtärztlichen Bereich heraus beworben werden können? Ist dies gefährlich? Was man nicht sieht, ist ja trotzdem da.

Andererseits gibt es gerade im kirchlichen Bereich und zum Teil auch in der Ärzteschaft einige Stimmen, die die bestehenden Regelungen für gut, richtig und entsprechend der Lebenswirklichkeit halten. Hier wird durch entsprechende Werbung eine Anstiftung zur Abtreibung befürchtet. Es könnte die innere Zurückhaltung, einen Abbruch vorzunehmen, sinken lassen und damit den Schutz des ungeborenen Lebens schwächen. Damit wird eine rechtliche Regulierung befürwortet, die in der Realität bestimmte Formen des Werbens unter Strafe stellt.

Meine Damen und Herren,

wir müssen also entscheiden, inwiefern Abtreibungsmöglichkeiten Gegenstand von kommerzieller Werbung sein dürfen, wie wir die Folgen abschätzen und ob die Entscheidung der betroffenen Frauen hiervon beeinflusst wird. Führt Werbung mit Abtreibungsmöglichkeiten zu vermehrten Abtreibungen, kommt es damit zu einem weniger verantwortungsvollen Umgang?

Wir wissen, dass sich keine Frau die Entscheidung über den Abbruch einer Schwangerschaft leicht macht und dass es verschiedenste persönliche Hintergründe für eine solche Entscheidung gibt. In diesem Zusammenhang darf auch nicht vergessen werden, dass eine Beratung in jedem Fall vorgeschrieben ist, um die Straffreiheit der Abtreibung zu erreichen. Im Rahmen dieser Beratung soll es nach § 219 StGB um Ermutigung und Perspektiven für den Erhalt des ungeborenen Lebens gehen. Entscheidend ist hier der Entscheidungsprozess der Frau. Inwieweit hier Werbung eine Rolle spielt und ob nicht die bestehenden Mechanismen ausreichen, muss Gegenstand unserer Beratung sein. Es ist aus unserer Sicht allerdings nicht zu verantworten, dass Ärztinnen und Ärzte kriminalisiert werden, so dass wir als Gesellschaft unser Vertrauen in diese Berufsgruppe setzen sollten. Der Vorstoß der SPD auf Bundesebene, den § 219a StGB abzuschaffen, geht daher in die richtige Richtung.

Ich möchte daher mit den Worten des Landesfrauenrates Niedersachsen und der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsbeauftragte schließen, dass ungeborenes Leben nur durch Beratung, Begleitung und Unterstützung geschützt wird und nicht durch Verbote.

Wir als Sozialdemokraten werden jedenfalls keine Regelung aufrechterhalten, die die Informationsmöglichkeiten einer Schwangeren unnötig erschwert, die Frauen in ihren entsprechenden Rechten beschränkt oder die nicht den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft angepasst ist. Wir gehen daher mit Respekt und Verantwortungsbewusstsein in die Beratung im Ausschuss.

Vielen Dank.